



UNIVERSITÄT ZU LÜBECK
PRÄSIDIUM

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7111

Universität zu Lübeck · Ratzeburger Allee 160 · 23562 Lübeck

Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kanzler
Dr. Oliver Grundei

Ratzeburger Allee 160
23562 Lübeck

Tel. +49 451 3101 1010
Fax +49 451 3101 1004

kanzler@uni-luebeck.de
<http://www.uni-luebeck.de>

per E-Mail an: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

30. Dezember 2016

Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Neuordnung der Hochschulmedizin Drucksache 18/4813; Ihr Schreiben vom 28.11.2016

Stellungnahme der Universität zu Lübeck

Sehr geehrte Frau Erdmann, sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir von der Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend o.g. Gesetz wie folgt Gebrauch machen:

1. Änderung des Mitbestimmungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Mit Artikel 3 des Gesetzesentwurfes wird völlig überraschend das Mitbestimmungsgesetz geändert.

Wie bereits das UKSH in seiner Stellungnahme klarstellt, würde das UKSH durch die im Gesetzesentwurf enthaltene Änderung einen erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber privatrechtlich organisierten Krankenhäusern erleiden. Die Universität zu Lübeck verweist auf die Anmerkungen, die das UKSH in seiner Stellungnahme vom 16. Dezember 2016 (Umdruck 18/1768) zu der Änderung des Mitbestimmungsgesetzes gemacht hat. Dieser Stellungnahme schließen wir uns insoweit an.

Aus Sicht der Universität gilt noch hinzuzufügen, dass eine derartige Änderung auch den universitären Bereich beeinflusst und zudem Auswirkungen auf die Trennungsrechnung hätte. So steht aus unserer Sicht zu befürchten, dass sich finanzielle Nachteile, die dem UKSH durch die Änderung des Mitbestimmungsgesetzes entstehen, auch negativ auf die für Forschung und Lehre zur Verfügung stehenden Finanzmittel auswirken.



2. Drittmittelverwaltung

Die Stellungnahme des UKSH gibt jedoch leider auch Anlass auf die dort vorgetragenen Änderungswünsche zur Drittmittelzuständigkeit und -verwaltung einzugehen.

Die Neuordnung der Hochschulmedizin sollte in Übereinstimmung aller Partner der Universitätsmedizin an der bisherigen Drittmittelzuständigkeit der Universitäten definitiv nichts ändern. Hingegen gab es zur Zuständigkeit der Drittmittelverwaltung durchaus unterschiedliche Vorstellungen, auf deren Durchsetzung die Partner zugunsten einer Kompromisslösung aber bislang verzichteten.

Mit seiner Stellungnahme kündigt das UKSH nun leider den ursprünglichen Grundkonsens sowie die gefundene Kompromisslösung auf und verfolgt die Absicht, im Rahmen der Gesetzesnovelle erstmalig eigene Forschungszuständigkeiten zugesprochen zu bekommen. Aus Sicht der Universität zu Lübeck stellt dies einen erheblichen und vor dem Hintergrund der definierten Zuständigkeiten einen nicht akzeptablen Eingriff in den universitären Kernaufgabenbereich dar. Hiermit werden zudem Grundprinzipien des die schleswig-holsteinische Universitätsmedizin prägenden Kooperationsmodells verletzt, was nicht zuletzt auch erhebliche (verfassungs-)rechtliche Bedenken hervorrufen muss.

Im Besonderen ist nicht zielführend, dass das Klinikum versucht, sein bislang nicht abgestimmtes Vorgehen, Drittmittelverträge mit Privaten eigenmächtig abzuschließen, durch eine Änderung des Hochschulgesetzes zu legalisieren, nachdem es mehrfach – auch Seitens des rechtsaufsichtsführenden Ministeriums – auf die Rechtswidrigkeit seines bisherigen Handelns hingewiesen wurde. Damit wird der mühsam von allen Partnern der Universitätsmedizin in jahrelanger Anstrengung entwickelte Kompromiss in Frage gestellt. Die Einstellung, die aus diesem Verhalten spricht, macht es unserer Ansicht nach nunmehr erforderlich, die Drittmittelzuständigkeit der Universitäten durch größere Einflussmöglichkeiten auch auf den Bereich der Drittmittelverwaltung abzusichern.

Daher schlagen wir die folgende Änderung des Satzes 2 der Entwurfsfassung von § 92 Abs. 6 HSG vor:

Die Hochschulen können entscheiden, ob sie die Drittmittel vom Klinikum verwalten lassen und ob sie das Klinikum auch bevollmächtigen, die Verträge mit den Drittmittelgebern im Namen der Hochschule abzuschließen.



Begründung:

Das Hochschulgesetz nimmt eine klare Aufgabenverteilung vor: Aufgabe der Hochschulen ist gem. § 3 Absatz 1 HSG u.a. die Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung. Nach § 36 Abs. 1 Satz 2 HSG sind Gegenstand der Forschung alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis (Wissens- und Technologietransfer) einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

§ 37 Abs. 1 HSG stellt klar, dass auch die Durchführung von aus Mitteln Dritter finanzierter Forschungsvorhaben (Drittmittelprojekte) Teil der Hochschulforschung sind.

Folglich sind es auch die Hochschulen, die die erbrachten bzw. geschuldeten Leistungen empfangen bzw. erbringen müssen. Dies bedingt, dass sie auch Vertragsparteien beim Abschluss von Drittmittelverträgen sein müssen.

Die Hochschulen bedienen sich bei Projekten, die im Klinikum durchgeführt werden sollen, auch der Infrastruktur des Klinikums. Diese Aufwendungen werden dem Klinikum entweder im Rahmen der Gemeinkosten von den Hochschulen oder als besondere Projektaufwendungen direkt aus den Projektmitteln erstattet, so dass dem Klinikum aus der Projektdurchführung keine wirtschaftlichen Nachteile erwachsen können. Um dies auch prozessual sicherzustellen, wird die im Rahmen eines jeden Drittmittelantrags erforderliche Kalkulation dem Klinikum zur Prüfung und Mitzeichnung übergeben. Durch die nach Satz 1 von § 92 Abs. 6 erforderliche Anzeigepflicht der Projekte beim Vorstand wird überdies sichergestellt, dass auch weitere Belange des Klinikums (vor allem die Sicherstellung der Krankenversorgung) durch die Projektdurchführung nicht gefährdet werden.

Die vom Klinikum in seiner Stellungnahme dargestellten Interessen sind also bestens abgesichert.

Dagegen werden bislang die universitären Interessen gerade bei der Vertragsanbahnung und Vertragsgestaltung im Bereich der klinischen Prüfungen und der klinischen Studien, die das Klinikum widerrechtlich ohne universitäre Beteiligung eigenständig vornimmt, nur unzureichend berücksichtigt.

Dabei ist die rechtliche Zuständigkeit der Universitäten spätestens seit dem Vorliegen des Gutachtens der Kanzlei Behr&Overbeck vom 2. Juli 2012 geklärt. Anlass der Beauftragung des Gutachtens war die eigenmächtige Sperrung diverser Konten industriefinanzierter Drittmittelprojekte durch den Klinikumsvorstand. Das Gutachten stellte die alleinige Zuständigkeit der Hochschulen auch für aus privaten Mitteln finanzierte klinische Forschung, insbesondere im Rahmen klinischer Studien fest. Das Klinikum hob danach die Sperrung der Mittel wieder auf.



Umso mehr muss es erstaunen, dass auch im Nachgang die Verträge weiterhin – spätestens nun auch vorsätzlich – nicht korrekt abgeschlossen wurden und nunmehr noch die andauernde Rechtsbeugung mit einer entsprechenden Änderung der Rechtslage belohnt werden soll.

Vor diesem Hintergrund hält die Universität zu Lübeck eine bessere Absicherung der universitären Rechtspositionen für dringend geboten. Daher schlagen wir mit der Neufassung des Satzes 2 vor, den Universitäten (in Abstimmung mit ihren medizinischen Fakultäten) hinsichtlich der Verwaltung der Drittmittel der klinischen Medizin eine Wahlmöglichkeit zwischen der Nutzung der eigenen universitären Drittmittelverwaltung oder der des Klinikums, deren Finanzierung sie zwar seit jeher übernehmen, auf deren Arbeitsabläufe sie aber bislang nur bedingt Einfluss hatten, einzuräumen. Die alternative Nutzung der Drittmittelverwaltung des Klinikums ohne ausreichende Gestaltungsmöglichkeiten führte in der Vergangenheit zur unzureichenden Berücksichtigung universitärer Interessen bis hin zur Zweckentfremdung von für die Wissenschaft bestimmten Drittmitteln.

Die Universitäten verfügen ihrerseits über erfahrenes und kompetentes Personal zur Bewirtschaftung von Drittmitteln jeglicher Art, das durchaus auch für den Drittmittelbereich der klinischen Medizin eingesetzt werden könnte.

Was die Führung von Betrieben gewerblicher Art (BgA) anbelangt, so hat die Universität zu Lübeck mit der Einführung der doppelten Buchführung samt neuer Buchhaltungssoftware auch technisch die Instrumente zur Hand, um die daraus resultierenden ertragssteuerlichen Folgen und Steuererklärungen auch ohne größeren Erstellungsaufwand abbilden zu können.

Die Universität zu Lübeck sähe in der Wahlmöglichkeit der Drittmittelverwaltungszuständigkeit neue Anreize zur Schaffung von Synergien sowie zur weiteren Steigerung der Dienstleistungsqualität. Aufgrund der Vertragslaufzeiten der am UKSH, Campus Lübeck, in der Drittmittelbewirtschaftung beschäftigten Mitarbeitenden wäre die Verlagerung der Zuständigkeit auch durchaus personell umsetzbar.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass gerade der Bereich der Forschung mit Mitteln privater Dritter für die Universität zu Lübeck als einer mit dem Titel „EXIST-Gründerhochschule“ ausgezeichneten Stiftungsuniversität von besonders hoher strategischer Bedeutung ist.

3. Vergütung der hauptamtlichen Dekane

Aufgrund der besonderen Anforderungen, die der Gesetzentwurf an die hauptamtlichen Dekaninnen/Dekane stellt, weisen wir darauf hin, dass die in der Erläuterung zum Gesetzentwurf genannte Vergütung zwar im Hinblick auf die Wahrnehmung der universitären Aufgaben durchaus amtsange-



messen erscheint und sich auch der Form (W₃-Position auf Zeit) und der Höhe nach (Funktionszulage oberhalb der Zulage für das Kanzler- und unterhalb der Zulage für das Präsidentenamt) in das gesamtuniversitäre Gefüge einfügt; betrachtet man jedoch die zusätzliche Verantwortung der Dekaninnen/Dekane als vollwertige Mitglieder des Vorstands des UKSH und Sprecher/innen des Campus, so bedarf es unserer Meinung nach eines klinischen Zusatzvertrages, der gemeinsam mit der universitären Vergütung zu einer mit den beiden weiteren nicht vorstandsführenden Vorstandsmitgliedern vergleichbaren Vergütung führt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Grundei